

SATZUNGEN des STEIRISCHEN TENNISVERBANDES

Präambel: Aus Gründen der Lesbarkeit wird weitgehend darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Steirischer Tennisverband, abgekürzt STTV.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Leibnitz.
- 1.3 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich überwiegend auf das Bundesland Steiermark.
- 1.4 Der Verein wird im Folgenden Verband genannt.

§ 2 Verbandszweck, Verbandsjahr

- 2.1 Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern ist gemeinnützig (§ 39 Z. 2 BAO).
- 2.2 Zweck des Verbands ist die Pflege, Förderung des Tennissports, die Wahrung der Interessen dieses Sports, die Zusammenfassung aller, den Tennissport betreibenden Vereine in einen gemeinsamen Verband, sowie insbesondere die Pflege und Förderung des Breiten-, Jugend- und Spitzensportes im Tennis. Weitere Verbandszwecke sind die Regelung des Wettspielwesens, dessen Überwachung und Vorsorge für die Einhaltung der Satzungen und sonstigen Ordnungen und die Sicherstellung eines sportgerechten Verhaltens aller seiner Mitglieder und Tennisspieler; weiters Aus- und Fortbildung von Lehrpersonal und Schiedsrichtern. Verbandszweck ist auch die Pflege der sportlichen Beziehungen mit den anderen Bundesländern sowie anderen Tennisverbänden, sowie die Interessensvertretung des Steirischen Tennissports sowie jener seiner Mitglieder gegenüber dem Österreichischen Tennisverband (ÖTV), sowie die Durchführung sportlicher, administrativer und organisatorischer Aufgaben, die dem Verband vom ÖTV übertragen werden.
- 2.3 Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 3.1 Der Verbandszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
 - Unterstützung und Betreuung der Mitglieder;

- die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten des Tennissports gegenüber Ämtern, Behörden und den übergeordneten Sportorganisationen, sowie in den durch die gesetzlichen Regelung bestimmten Gremien;
- die Regelung des Wettspielwesens, dessen Kontrolle und Überwachung sowie für die Vorsorge, für die Einhaltung aller sonstiger Ordnungen und Regelwerke und die Sicherstellung eines sportgerechten Verhaltens aller seiner Mitglieder und Tennisspieler;
- die Organisation, Abhaltung und Durchführung von Landesmeisterschaften, Turnieren, Vereinswettspielen und sonstigen Veranstaltungen und Kursen, dies auch in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Tennisverband (ÖTV);
- die Festlegung von Regelwerken und Terminen für die Landesmeisterschaften, Turniere und sonstige Veranstaltungen;
- Aus- und Fortbildung von Lehrpersonal, Schiedsrichtern und Fachkräften;
- Vorträge, Versammlungen und Informationsveranstaltungen, Ausgabe von Publikationen und Informationsmaterial;
- Gründung und Beteiligung an Gesellschaften jeder Rechtsform, welche der Verwirklichung des Verbandszwecks dienen.

3.3 Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beiträge der Mitglieder;
- Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Subventionen;
- Sponsoring und Spenden;
- Erträge aus Beteiligungen;
- sonstige Einnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder und
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

4.2 Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle, den Tennissport betreibende Vereine mit Sitz und Spielbetrieb in der Steiermark sein, die an der Mannschaftsmeisterschaft des Verbandes teilnehmen.

4.3 Außerordentliche Mitglieder können alle Tennissport betreibenden Vereine mit Sitz in der Steiermark sein, die aber nicht an der Mannschaftsmeisterschaft des Steirischen Tennisverbandes teilnehmen.

4.4 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können natürliche Personen sein, die sich im Tennissport entsprechende Verdienste erworben haben. Ehemalige Präsidenten können Ehrenpräsidenten werden.

4.5 Einzelpersonen erlangen die außerordentliche Mitgliedschaft zum STTV durch die Mitgliedschaft in einem STTV-Mitgliedsverein. Alle diese Mitglieder des STTV erlangen mit dieser Mitgliedschaft gleichzeitig die außerordentliche Mitgliedschaft beim Österreichischen Tennisverband (ÖTV).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Annahmeantrag gestellt werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann eine Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnungsmitteilung erhoben werden, über die die nächste ordentliche Generalversammlung endgültig zu entscheiden hat.

5.2 Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft eines Mitgliedes beim Verband ist automatisch die Mitgliedschaft beim Österreichischen Tennisverband (ÖTV) verbunden.

5.3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

6.1 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen, insbesondere den Mannschaftsmeisterschaften teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung, wobei jeweils eine Stimme pro gemeldeter Mannschaft zusteht. Für die Berechnung der Anzahl der Stimmen wird die Anzahl jener Mannschaften herangezogen, die in der STTV Sommermeisterschaft des Vorjahres der jeweiligen Generalversammlung gemeldet waren.

6.2 Außerordentliche Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes, können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

6.3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen und haben in der Generalversammlung jeweils eine Stimme.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

7.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßig festgelegten Zwecke nach Kräften zu fördern, die Satzungen einzuhalten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge und sonstigen Vorschreibungen pünktlich zu entrichten.

7.3 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Steirischen Mannschaftsmeisterschaften teilzunehmen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

8.1 Erlöschen durch Austritt:

Ein Austritt muss mittels eingeschriebenen und satzungsmäßig gezeichneten Briefes an den Vorstandsvorstand erfolgen. Der Austritt wird mit dem Tag des Einlangens dieses Schreibens beim Vorstand wirksam.

8.2 Erlöschen durch Ausschluss:

Der Vorstand kann einen Mitgliedsverein, der trotz Abmahnung wichtige Interessen des Verbandes verletzt oder berechtigten Weisungen wiederholt keine Folge leistet, aus dem Verband ausschließen; insbesondere kann ein solcher Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitgliedsverein trotz Mahnung länger als 6 Monate mit der Beitragsleistung oder anderen Zahlungsverpflichtungen (sonstige Beiträge, Strafen etc.) säumig ist. Ein solcher Beschluss des Vorstandes bedarf der Bestätigung der nachfolgenden Generalversammlung und wird erst mit dieser Bestätigung endgültig rechtswirksam. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

8.3 Erlöschen durch Aberkennung:

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft kann über Antrag von der Generalversammlung beschlossen werden.

8.4 Erlöschen durch Auflösung:

Mit Auflösung eines Mitgliedsvereins und dessen Löschung aus dem Vereinsregister erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft beim Verband.

8.5 Austritt, Ausschluss und Auflösung eines Mitgliedes entheben dieses nicht von dessen Zahlungsverpflichtungen für das laufende Verbandsjahr bzw. von sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.

§ 9 Organe des Verbandes sind:

9.1. Die Generalversammlung

9.2. Das Präsidium

9.3. Der Vorstand

9.4. Die Rechnungsprüfer

9.5. Der Wettspielausschuss

9.6. Das Schiedsgericht

§ 10 Die Generalversammlung

10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des vorangegangenen Verbandsjahres statt.

10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % aller Stimmen der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens acht Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung stattzufinden.

10.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder des Verbands mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter zu erfolgen.

10.4 Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung über alle den Verband betreffenden sportlichen, finanziellen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten berufen.

10.5 Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich und mit Begründung mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen. Solche Anträge müssen von den vertretungsbefugten Organen des jeweiligen Mitgliedsvereins statutenmäßig unterfertigt sein.

10.6 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die vor der Generalversammlung ihre Beitragsverpflichtungen dem Verband gegenüber zur Gänze erfüllt haben, sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

10.8 Wird das ordentliche Mitglied in der Generalversammlung nicht von dem satzungsmäßig zur Vertretung befugten Organ vertreten, muss ein zur Generalversammlung entsandter Vertreter zur rechtswirksamen Ausübung des Stimmrechtes eine schriftliche, von den satzungsmäßig befugten Organen gefertigte Vollmacht des ordentlichen Mitglieds vorlegen.

10.9 Die Übertragung der Stimmrechte eines ordentlichen Mitgliedes auf ein anderes wahlberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf nicht mehr als ein ordentliches Mitglied von einem anderen ordentlichen Mitglied in der Ausübung der jeweiligen Stimmrechte vertreten werden. Eine solche schriftliche Bevollmächtigung (Stimmrechtsübertragung) bedarf der Unterfertigung der vertretungsbefugten Organe des übertragenden Mitgliedsvereins und ist der Generalversammlung vorzulegen.

10.10 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig.

10.11 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Änderung von Mitgliedsbeiträgen bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das am längsten im Vorstand tätige

Vorstandsmitglied bzw. bei mehreren gleich lang tätigen Personen das (von diesen Personen) an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgabenkreis der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

11.1 Der ordentlichen Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Entgegennahme oder Genehmigung der Rechenschaftsberichte in sportlicher, finanzieller und administrativer Hinsicht;
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- f) Neuwahlen des Vorstandes (siehe § 12) und der Rechnungsprüfer (§ 16);
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) Entscheidungen über Berufungen gegen den Verbandsausschluss und gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verband;
- j) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen, wofür eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich ist.

11.2 Der außerordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über jene Anträge und Themen, für die die außerordentliche Generalversammlung einberufen wurde;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 12 Das Präsidium

12.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den nach §13.6 gewählten Vizepräsidenten auf die Dauer ihrer jeweiligen Wahl bzw. Bestellung.

12.2 Das Präsidium ist berechtigt, sämtliche Angelegenheiten, die nach §14 dem Vorstand zugewiesen sind bzw. obliegen, zu beraten und diesbezügliche Willensbildungen im Rahmen des Präsidiums zu treffen.

12.3. Im Fall des Rücktritts des Präsidenten ist für die Interimszeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder ein Mitglied als interimistischer Präsident zu bestimmen.

§ 13 Der Vorstand

13.1 Der Vorstand ist zur Führung des Verbands berufen, er besteht aus mindestens 13, maximal 19 Personen. Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich und wird von dieser auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

13.2 Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Schriftführer
- c) Finanzreferent
- d) Wettspielreferent
- e) Turnier- und Ranglistenreferent
- f) Jugendreferent
- g) Seniorenreferent
- h) Referent für das Schiedsrichterwesen
- i) Referent für das Lehrwesen
- j) IT-Referent
- k) Rechtsreferent
- l) Referent für Menschen mit Beeinträchtigung/Inklusion
- m) allfällige weitere Vorstandsmitglieder bis zu einer Gesamthöchstzahl von 14 Personen.

13.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

13.4 Kooptierung: Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand das Recht, auf Vorschlag des Präsidiums, mittels Beschlusses die frei gewordene Stelle durch Berufung einer wählbaren natürlichen Person zu besetzen. Ebenso kann sich der Vorstand jederzeit auf diesem Wege bis zur gestatteten Höchstzahl ergänzen. Eine Kooptierung von mehr als insgesamt acht Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Funktionsperiode ist nicht möglich. Scheiden daher einer Funktionsperiode des Vorstandes mehr als acht Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, die nach zu besetzen sind, ist jedenfalls eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

13.5 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

13.6 Der Vorstand hat aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode mindestens zwei, höchsten drei Vizepräsidenten zu wählen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

14.1 Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Verbandes im Rahmen des Verbandszweckes, soweit diese Aufgaben durch die Satzungen nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

14.2 Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Angelegenheiten und Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses bzw. sofern gesetzlich erforderlich eines Jahresabschlusses nach den entsprechenden Vorschriften;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- c) die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Verbandes;
- g) Festlegung von Regelwerken und Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften und Turniere bzw. sonstige Veranstaltungen;
- h) Bestellung von Sonderausschüssen und Referaten zur Erledigung einzelner dem Vorstand zukommenden Angelegenheiten;
- i) die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen obliegt dem Präsidenten. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt - auch in Angelegenheiten, die im Wirkungsbereich des Vorstandes liegen - unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand;
- j) schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes sind vom Präsidenten, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Präsidenten und des Finanzreferenten ihre Stellvertreter. Verpflichtende Urkunden (Verträge etc.) sind vom Präsidenten und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterzeichnen, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertretern;
- k) der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung des Protokolls der Generalversammlung und des Vorstandes;
- l) der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Verbandes verantwortlich;
- m) die weiteren Vorstandsmitglieder sind für jene Teilbereiche verantwortlich, für die sie gewählt werden.

14.3 Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

14.4 Sitzungen: Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, der außerdem den Vorsitz führt, einberufen. Vorstandsbeschlüsse können auch durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Umlaufbeschlüsse gefasst werden; in diesem Fall ist ein Protokoll anzufertigen und nachträglich vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Präsident hat auch eine Sitzung einzuberufen, wenn es die beiden Rechnungsprüfer des Verbandes verlangen. Der Vorstand muss jährlich mindestens zweimal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

14.5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend bzw. telefonisch erreicht worden ist; jedenfalls müssen der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, der Schriftführer oder dessen Stellvertreter und der Finanzreferent oder dessen Stellvertreter anwesend bzw. telefonisch erreichbar oder eingebunden sein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

14.6 Beschlüsse des Vorstandes können auch in Form eines schriftlichen Umlaufbeschlusses i. S. § 34 GmbHG gefasst werden.

§ 15 Rechnungsprüfer

15.1 Die zwei von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungs- und Belegwesens, der Kassenführung, sowie die Jahresabschlüsse im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen. Dafür hat der Vorstand den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

15.2 Die gewählten Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, jederzeit während des Jahres die Aufzeichnungen zu prüfen und allenfalls schriftlich dem Vorstand ihre Wahrnehmungen bekannt zu geben. Ihnen steht weiters das Recht zu, begründend die sofortige Einberufung des Vorstandes zu veranlassen.

15.3 Die Rechnungsprüfer des Verbandes haben eine Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüfern des Stammvereines anzustreben.

15.4 Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht aufzustellen, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen ist oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen sind. Insbesondere hat der Prüfbericht auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte des Vorstands mit dem Verband einzugehen.

15.5 Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den Vorstand und der Generalversammlung über die Prüfergebnisse zu berichten.

15.6 Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die von den Rechnungsprüfern monierten Mängel in entsprechender Weise beseitigt werden.

15.7 Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich, so ist es die Aufgabe der Generalversammlung, einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu bestellen. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, hat der Vorstand den Abschlussprüfer auszuwählen. Welche Anforderungen an den Abschlussprüfer zu

stellen sind und in welchem Umfang er tätig zu werden hat, bestimmt sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Wettspielausschuss

16.1 Zur Regelung und Überwachung von Meisterschaften und Turnieren aller Art ist vom Vorstand ein aus insgesamt 7 Personen bestehender Wettspielausschuss unter dem Vorsitz des Wettspielreferenten zu bestellen.

16.2 Der Wettspielausschuss kann sich zur Durchführung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

16.3 Der Wettspielausschuss hat sämtliche Regelwerke und Durchführungsbestimmungen sowie Rechtsfolgen und Strafen bei Verstößen im Rahmen von Meisterschaften und Turnieren aller Art festzulegen, sowie die Meisterschafts- und Spieltermine zu regeln.

16.4 Der Wettspielausschuss entscheidet über Anträge zu den, dem Wettspielausschuss übertragenen Aufgaben. Er entscheidet weiters über Regelverstöße, daraus resultierende Konsequenzen und Strafen. Gegen diese Entscheidungen des Wettspielausschusses besteht das Berufungsrecht an den Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

16.5 Über Proteste im Zusammenhang mit dem Wettbewerb- und Meisterschaftsbetrieb entscheidet ein vom Wettspielreferenten zu bestellender Protestsenat, der aus drei Personen des Wettspielausschusses besteht. Gegen Entscheidungen des Protestsenates besteht das Berufungsrecht an den Berufungssenat des Vorstandes, der aus vier vom Vorstand aus seinem Kreis gewählten Mitgliedern besteht. Die Entscheidung des Berufungssenates ist endgültig.

16.6 Unabhängig von diesen Regelungen steht es dem Vorsitzenden des Wettspielausschusses zu, im Rahmen des diesen Aufgabenbereich umfassenden Regelungs-, Verwaltungs- und Vollzugsrechtes Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin und des Meisterschaftsbetriebes zu treffen; diese Sofortmaßnahmen haben Gültigkeit bis zur endgültigen Entscheidung des Wettspielausschusses bzw. der entsprechenden Senate.

16.7 Das Nähere hiezu regeln die diesbezüglich bestehenden Regelwerke und Wettspielordnungen.

§ 17 Disziplinarwesen

17.1 Das Disziplinarwesen wird durch die Disziplinarordnung des Verbandes geregelt. Diese wird vom Vorstand erlassen. Ersatzweise gilt die Disziplinarordnung des ÖTV.

17.2 Die Disziplinarorgane im Sinne der Disziplinarordnung werden vom Vorstand des Verbandes bestellt.

17.3 Unabhängig davon steht es dem Vorstand des Verbandes zu, im Rahmen seines generellen Weisungs-, Verwaltungs- und Vollzugsrechtes Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin zu treffen. Diese haben Gültigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das jeweilige Disziplinarorgan.

§ 18 Schiedsgericht

18.1 Zur Schlichtung von allen, aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, sofern diese durch die Statuten oder sonstige Regelwerke nicht dem Wettspielausschuss, dem Disziplinarwesen oder sonstigen Ausschüssen und Institutionen zugewiesen sind.

18.2 Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.

18.3 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen. Es wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand einen Schiedsrichter nominiert. Diese Schiedsrichter wählen binnen sieben Tagen nach ihrer Nominierung eine dritte Person als Obmann. Kommt über die Wahl des Obmanns keine Einigung zustande, bestimmt der Vorstand innerhalb von sieben Tagen den Obmann des Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

18.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Geschäftsstelle

19.1 Zur Durchführung sämtlicher, sich aus dem Verbandszweck ergebenden Arbeiten und Aufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, in welcher die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern zu beschäftigen ist. Der leitende Mitarbeiter ist der Geschäftsführer des Verbandes. Dienstrechtlich und disziplinar sind sämtliche Dienstnehmer dem Präsidenten unterstellt.

19.2 Sämtliche Organe, Referenten und Kommissionen haben sich bei Durchführung einer Tätigkeit möglichst der Geschäftsstelle zu bedienen.

§ 20 Anti-Doping-Bestimmungen

20.1 Für den Landesverband, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung. Die Kenntnis der jeweils gültigen Fassung der oben genannten Bestimmungen ist bei oben genannten Personen Voraussetzung.

20.2 Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Satzungen (Statuten) aufzunehmen.

20.3 Die Landesverbände haben überdies ihre Mitglieder, sowie Turnierveranstalter zu verpflichten, dass sie die Anti-Dopingbestimmungen des Fachverbandes in ihre Statuten und in offizielle Turnierausschreibungen aufnehmen, sowie diese im Rahmen der Durchführung von Meisterschaften zu veröffentlichen, damit sichergestellt ist, dass die AthletInnen über die jeweils gültigen Bestimmungen informiert sind.

§ 21 Auflösung des Verbandes

21.1 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist in dieser außerordentlichen Generalversammlung unzulässig. Bei einer freiwilligen oder auch Zwangsauflösung ist nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Verbandsvermögen (bewegliches und unbewegliches Vermögen) einem anderen gemeinnützigen Rechtsträger zu übertragen, der selbst gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgt oder sich verpflichtet, das übertragene Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO (möglichst zur Förderung des Tennissports) zu verwenden.

21.2 Die außerordentliche Generalversammlung hat einen Abwickler zu berufen, der die Abwicklung der Auflösung des Verbandes durchführt.

§ 22 Wegfall des begünstigten Verbandszweckes

Bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes ist das Verbandsvermögen entsprechend der Bestimmung § 20 für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für diese Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten und eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

STEIRISCHER TENNISVERBAND

Leibnitz, am 10. Februar 2020